

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Schlussbekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Ortskern Wickede“ der Gemeinde Wickede (Ruhr)

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

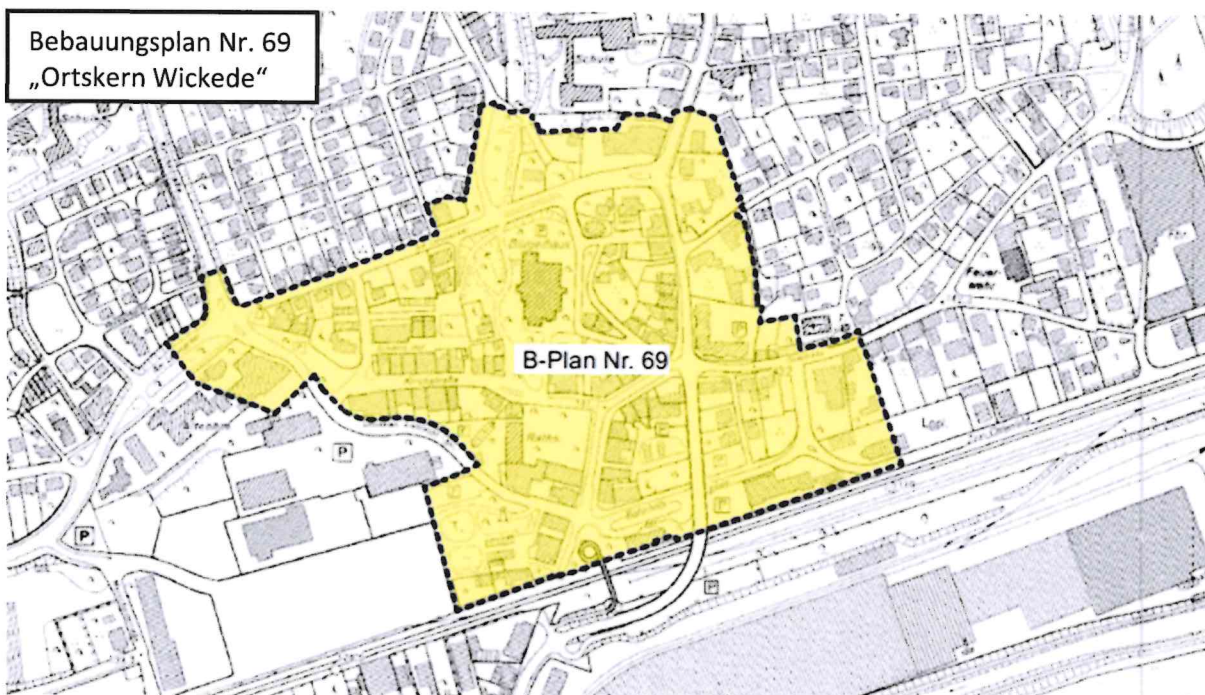
Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 15.09.2026 den Bebauungsplan Nr. 69 „Ortskern Wickede“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ebenfalls beschlossen.

Ziele der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 69 „Ortskern Wickede“ hat die Gemeinde Wickede (Ruhr) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Weiterentwicklung der Gemeindemitte geschaffen.

Durch das Bauleitplanverfahrens soll der Ortskern als lebendiges Zentrum mit einer Vielzahl an Nutzungen gestärkt und dauerhaft erhalten werden. Die Festsetzung eines urbanen Gebietes hilft insbesondere dabei, die bestehenden Herausforderungen bei der Suche nach adäquaten Nachnutzungen in den Erdgeschosszonen zu bewältigen und Flexibilität im Hinblick auf die zulässigen Nutzungen zu generieren. Dazu zählt insbesondere die Möglichkeit, Wohnnutzung in den Erdgeschossen allgemein zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 69 „Ortskern Wickede“ der Gemeinde Wickede (Ruhr) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 69 „Ortskern Wickede“ mit Begründung und aller Gutachten sowie zusammenfassender Erklärung kann im Internet unter der Adresse der gemeindeeigenen Internetseite <https://www.wickede.de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Weiterhin liegen diese Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung Wickede (Ruhr), im Fachbereich 4 – Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 16, Hauptstraße 81, 58739 Wickede (Ruhr), während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wickede (Ruhr) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Wickede (Ruhr) zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wickede (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

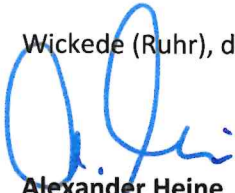
Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 69 mit den im Rat am 15.09.2026 gefassten Beschlüssen übereinstimmen und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet und der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 69 einschließlich Begründung und aller Gutachten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.wickede.de einzusehen.

Wickede (Ruhr), den 16.09.2026



Alexander Heine
Bürgermeister